

Bekanntmachungen der Gerichte

Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Milivojević Branko, geb. 29. Juni 1946, Str. Vidikovacki venac 12, RS-11090 Beograd, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 11. Februar 2013 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 5. Februar 2015 entschieden:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

24. Februar 2015

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III